

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG für REIFENUMRÜSTUNGEN an BMW - Krafträdern

Die BRIDGESTONE Deutschland GmbH, als Generalimporteur für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §29 und §31 StVZO erhalten.

Fahrzeugtyp EG-BE Nr.:	Handels- Bezeichnung	Felgenreiße	Serienbereifung gem. EGBE (v=vorne, h=hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)
K10 e1*2002/24 *0421*	S 1000 RR	v. 3.50 x 17 h. 6.00 x 17	Hersteller Bridgestone: v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl BT016F W Hypersport h. 190/55 ZR17 M/C (75W) tl BT016R W Hypersport v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl BT015F Radial E h. 190/55 ZR17 M/C (75W) tl BT015R Radial J	Hersteller Bridgestone: v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl BT003F Racing Street h. 190/55 ZR17 M/C (75W) tl BT003R Racing Street v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl BT016F Pro Hypersport h. 190/55 ZR17 M/C (75W) tl BT016R Pro Hypersport v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl Hypersport S20F h. 190/55 ZR17 M/C (75W) tl Hypersport S20R Die Profile BT016 und S20 dürfen kombiniert werden.

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Fa. BRIDGESTONE Deutschland GmbH.

Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Eine Änderungsabnahme gemäß § 19 (3) StVZO ist nicht erforderlich.

Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Fa. BRIDGESTONE Deutschland GmbH geprüft.

Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung

nach ECE-R 75. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen **führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis** gemäß § 19.2 StVZO,

da keine Gefährdung zu erwarten ist. Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges im Sinne des §29 (3) StVZO können durch die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen nicht begründet werden, da die Reifengrößen in der o.g. ABE/EG-BE aufgeführt sind.

Bad Homburg, 12.10.2011

W. Terfloth
Leiter Verkauf Motorradreifen
BRIDGESTONE
Deutschland GmbH

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils
neuesten Fassung - ist einzusehen unter:
www.bridgestone-mc.de